

Und genauso ist es im Prinzip mit der Feststellung eines Verbrechens, d. h. also, mit dem Beweis im Strafprozeß. Die Wahrheit, um die es hier geht, ist der menschlichen Erkenntnis in vollem Umfang zugänglich. Werden alle denkbaren Beweismittel in vollem Umfang ausgeschöpft, wird sie festgestellt werden.

Ich muß hier in meinen Darlegungen — um Wiederholungen zu vermeiden — teilweise im voraus auf das verweisen, was der Genosse Schindler anschließend vortragen wird, insbesondere insoweit als er darlegen wird, daß durch den Beweis stets Tatsachen festgestellt werden. In diesem Zusammenhang kommt es darauf an, sich darüber klarzuwerden, daß schon bei der Feststellung der Tatsachen stets allgemeine menschliche Erfahrungssätze zur Erkenntnis verwandt werden, nämlich die allgemeinen Erfahrungssätze, die einfach die notwendige Voraussetzung dafür sind, daß wir uns in der Gesellschaft bewegen und in ihr leben können (beispielsweise den Erfahrungssatz, daß ein Schlag mit einem Knüttel auf den Kopf Schmerzen und eine Beule verursacht).

Es gibt aber viele Fälle, in denen diese allgemeinen Erfahrungssätze nicht ausreichen, in denen es zur Erkenntnis der Wahrheit noch weiterer wissenschaftlicher oder sachkundiger Kenntnisse bedarf, die ein Spezialwissen erfordern (beispielsweise, ob durch einen solchen Schlag der Tod oder eine schwere Verletzung des Gehirns herbeigeführt worden sein kann).

Nur in diesem letzten Fall wirkt sich meiner Ansicht nach das Problem der relativen und absoluten Wahrheit als solches auf den Erkenntnisprozeß im Strafprozeß aus; denn hier hängt es wirklich vom Stand der menschlichen Erkenntnis auf den einzelnen Wissensgebieten ab, ob die Auswirkungen einer bestimmten Handlung, die im Zusammenhang mit der Feststellung des Verbrechens von Bedeutung ist, beweisbar sind und welche Wahrheit demzufolge hier festgestellt werden kann, ob eine relative oder eine absolute — stets muß es aber eine objektive Wahrheit sein.

Ich bin mir klar darüber, daß hier ein nicht nur theoretisch, sondern auch für die Praxis sehr wichtiges Problem liegt. Für seine Lösung zusammenfassend nochmals folgendes:

1. Wir müssen uns klar darüber sein, daß wir in der Lage sind, bestimmte historische Ereignisse — und ein solches ist das Verbrechen — mit dem Anspruch auf Wahrheit (als sogenannte partielle Wahrheit) festzustellen.

2. Wie bei jeder menschlichen Erkenntnis, verwerten wir auch beim Beweis im Strafprozeß mehr oder weniger menschliche Erfahrungssätze, weil wir weder in der Lage sind noch es nötig haben, jedesmal die Richtigkeit zahlloser Grundwahrheiten (daß Wasser naß macht, daß Feuer verbrennt) nachzuweisen. Das ändert hier wie stets nichts daran, daß Wahrheiten festgestellt werden.

3. Irrtümer sind hier wie stets nicht ausgeschlossen, aber grundsätzlich vermeidbar. Wir lehnen eine These wie die von Alsberg, daß der Richter